

## **Hauptsatzung der Gemeinde Hollenstedt, Landkreis Harburg**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 18.12.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Bezeichnung, Rechtsstellung**

1. Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Hollenstedt" und besteht aus Ortsteilen Hollenstedt, Emmen, Ochtmannsbruch, Ochtmannsbruch-Siedlung, Wohlesbostel und Staersbeck.

Die Ortsteile führen als Gemeindeteile der Gemeinde Hollenstedt ihre bisherigen Namen als Ortsbezeichnung weiter.

2. Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
3. Die Gemeinde Hollenstedt ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hollenstedt.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

1. Das Wappen der Gemeinde Hollenstedt zeigt in Rot ein mit der Schneide nach rechts gestelltes silbernes Beil mit goldenem Stiel.
2. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Hollenstedt, Landkreis Harburg".
3. Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde und ihrer Ortsteile ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

### **§ 3**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert € 5.000 übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert bzw. Verpflichtungsumfang € 5.000 nicht übersteigt.

### **§ 4**

#### **Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen; § 26 NGO gilt entsprechend.

### **§ 5**

#### **Vertreter des Bürgermeisters**

1. Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der

Leitung der Sitzung des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

2. In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister durch den "Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters" vertreten, der vom Rat in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen wird.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlungen**

1. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden an den Rat**

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständigen Stellen weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 8**

### **Bekanntmachungen**

1. Satzungen und Verordnungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gem. Absatz 2 hingewiesen.
2. Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Gemeindetafel - Standort: Rathaus, Am Markt 10 in Hollenstedt - und nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen in Hollenstedt,
  - Hauptstraße,
  - Wennerstorfer Weg,
  - Ortsteil Emmen, Koppelweg,
  - Ortsteil Wohlesbostel, Lange Straße,
  - Ortsteil Staersbeck, Lange Straße,
  - Ortsteil Ochtmannsbruch, Dohrener Weg und
  - Ortsteil Ochtmannsbruch, Ochtmannsbruch Siedlung

vorgenommen; die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung von der Gemeindetafel sind aktenkundig zu machen.

3. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Absatz 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Absatz 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.
4. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach § 2 nur durch Aushang an der amtlichen Gemeindetafel vorgenommen.

5. Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Hollenstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

## **§ 9**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.03 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.12.1998 außer Kraft.

Hollenstedt, den 20.12.2002

Gemeinde Hollenstedt

.....  
gez. ( Böhme )  
Bürgermeister